

Länger arbeiten bringt deutlich mehr Geld:

In Pension gehen oder weiterarbeiten?

Aufhören? – Falsch! Über das Pensionsantrittsalter hinaus erwerbstätig zu bleiben bringt ein feines Plus für die künftige Pension. Doch was ist besser: Noch ein paar Jahre im Job zu bleiben oder in Pension zu gehen und dazuzuverdienen?

VON MARA LEICHT

► **M**an könnte ja einfach die Pension nehmen und den Ruhestand genießen. Ob selbständig oder unselbständig tätig: Viele wollen trotzdem lieber noch eine Weile aktiv bleiben. Doch was ist finanziell eigentlich günstiger: die Pension aufzuschieben und länger im aktuellen Job zu bleiben oder in Pension zu gehen und dazuzuverdienen?

Diese Frage stellt sich nur bei der normalen Alterspension. Nur hier darf man so viel dazuzuverdienen, wie man will. Die Pensionshöhe bleibt gleich.

Das Antrittsalter beträgt für Männer 65, für Frauen derzeit noch 60 Jahre. (Ab 2024 ändert sich das, dann wird das Antrittsalter für Frauen der Geburtsjahrgänge Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 in Halbjahresschritten dem der Männer angeglichen, für alle später Geborenen gelten 65 Jahre als Regel-pensionsalter.) Außerdem muss man am Stichtag mindestens 15 Versicherungsjahre erworben haben; davon mindestens sieben Pflichtversicherungsjahre aufgrund von Erwerbstätigkeit.

Wer hingegen in vorzeitiger Pension ist (etwa Hackler- oder Korridor-

pension), darf monatlich maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuzuverdienen. Die liegt im Jahr 2019 bei 446,81 Euro, 2020 wird sie aller Voraussicht nach 460,66 Euro betragen. Ab dem ersten Cent darüber fällt die gesamte Pension für diesen Monat weg. (Einzige Ausnahme sind Beamte, sie können auch in der Frühpension ohne Abschläge nebenbei arbeiten.)

Die Frage: „Bleiben oder gehen?“ stellt sich also üblicherweise nur für Menschen mit Anspruch auf die normale Alterspension. Streng genommen gibt es noch eine Trennung: Für jene,

die bis zum 31. Dezember 1954 geboren sind, gelten andere (günstigere) Bestimmungen. Von ihnen sind allerdings nur noch sehr wenige im Arbeitsleben. Sie haben ihre Entscheidung längst gefällt.

Drei Jahre mehr erhöhen Pension deutlich

Spannend wird es für die ab 1. Jänner 1955 Geborenen. Ihre Pensionsberechnung ist meist ungünstiger als die ihrer Vorgänger, hat aber einen Vorteil: Es

gibt keine Obergrenze für die Pensionshöhe mehr. Und so wird die Pension deutlich mehr, wenn man über das Pensionsantrittsalter hinaus im alten Job bleibt oder eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit annimmt. Aber: „Das zahlt sich nur für maximal drei Jahre aus. Danach bringt es nicht viel“, betont Erika Marek, langjährige AK-Pensionsexpertin und Autorin von Fachbüchern wie „Die Pensionen ab dem Jahr 2019“.

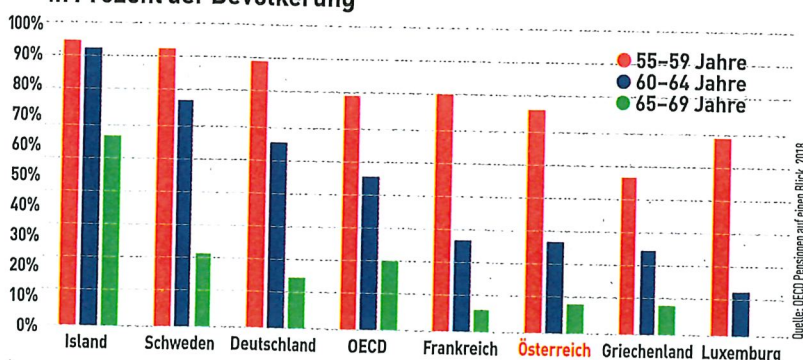
In Beispiel 1 (auf Seite 144) verdient eine Frau derzeit 3.000 Euro brutto, feiert demnächst ihren 60er und erfüllt damit alle Voraussetzungen für die Alterspension. Auf ihrem Pensionskonto steht eine Gesamtgutschrift von 28.000 Euro. Ginge sie mit vollendetem 60. Lebensjahr in Pension, bekäme sie monatlich $\frac{1}{14}$ dieser Gesamtgutschrift, also 2.000 Euro brutto. Macht 1.624 Euro netto, 14-mal jährlich.

Beantragt sie ihre Pension erst ein Jahr später, bleibt also noch ein Jahr im aktuellen Job, erhöht das ihre künftige Pension um 139,64 Euro brutto, 14-mal jährlich, lebenslang.

Dieser Betrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Erstens leistet sie für ihr Gehalt, das sie ein Jahr länger bezieht (3.000 Euro x 14), weiterhin Pensionsversicherungsbeiträge. Alleine das erhöht ihre künftige Pension um 53,40 Euro monatlich brutto, 14-mal jährlich.

Zweitens erhält sie dafür, dass sie ein Jahr auf die Inanspruchnahme der Alterspension verzichtet, einen „Bonus“. Er beträgt für ein Jahr 4,2 Prozent der zum Zeitpunkt der tatsächlichen

Beschäftigungsquoten in höherem Alter in Prozent der Bevölkerung



Nicht nur im Vergleich zu den besten Staaten, auch im Vergleich zum OECD-Schnitt hat Österreich Aufholbedarf bei der Altersbeschäftigungsquote

Beispiel 1: Länger arbeiten

Angestellte (weiblich, 59 Jahre)

Aktivbezug derzeit Brutto monatlich	3.000,00
Pensionsanspruch ab 60 Jahren Brutto monatlich (14x)	2.000,00
Nach einem Jahr arbeiten über das Eintrittsalter hinaus:	
+ Erhöhung der Beitragsgrundlage:	53,40
= ergibt	2.053,40
+ Bonus 4,2% der neuen Beitragsgrundlage (für max. 3 Jahre):	86,24
= Neuer Pensionsanspruch brutto	2.139,64
= Pensionserhöhung brutto durch ein Jahr länger arbeiten	139,64
Entgangene Pension für ein Jahr: Brutto 28.000 Euro	
Amortisiert sich in 200,5 Monaten/14,32 Jahren – bei 14 Pensionszahlungen pro Jahr	
Zeitgleich bezog die Angestellte ein Jahresbruttogehalt von 42.000 Euro. Ihm steht allerdings eine Arbeitsleistung gegenüber.	

Quelle: Dr. Erika Marek

Beispiel 2: Pension + Zuverdienst

 Pensionistin (weiblich) über 60 Jahre
mit Zuverdienst aus nicht selbständiger Tätigkeit

Pension monatlich:		Zusätzlicher Aktivbezug monatlich:	
Brutto	2.000,00	Brutto	3.000,00
Sozialversicherung	102,00	Sozialversicherung	453,60
Lohnsteuer	274,12	Lohnsteuer	473,14
Netto	1.623,88	Netto	2.073,26

Gesamtnetto monatlich: 3.697,14

Lohnsteuernachzahlung pro Jahr: ca. 6.300 Euro

 Pensionist (männlich) über 65 Jahre
mit Zuverdienst aus nicht selbständiger Tätigkeit

Pension monatlich:		Aktivbezug monatlich:	
Brutto	3.000,00	Brutto	5.370,00
Sozialversicherung	153,00	Sozialversicherung	789,26
Lohnsteuer	633,64	Lohnsteuer	1.323,86
Netto	2.213,36	Netto	3.256,88

Gesamtnetto monatlich: 5.470,24

Lohnsteuernachzahlung pro Jahr: ca. 8.500 Euro

Diese beiden Beispiele betreffen Pensionsbezug + Zuverdienst aus nicht selbständiger Tätigkeit. Da bei freiberuflicher Tätigkeit dieselben Steuerklassen zur Anwendung kommen, ist auch hier mit Nachzahlungen in derselben Höhe zu rechnen.

Quelle: Brigitte Stögerer, HFP Steuerberater



Ein Paradebeispiel für das Weiterarbeiten im Pensionsalter sind die Damen des Wiener Gastronomiebetriebs Vollpension, nach Eigendefinition „Omas öffentliches Wohnzimmer“

- ☉ Pensionsinanspruchnahme gebührenden Leistung. Im Beispiel bedeutet das 86,24 Euro mehr. Zusammen mit diesem Bonus steigt ihre Pension ab dem 61. Lebensjahr um 139,64 Euro.

Würde sie gleich zwei oder drei Jahre länger arbeiten, erhöhte das ihre Pension natürlich zusätzlich. Doch Achtung: „Dieser Bonus wird für maximal 36 Monate Weiterarbeit gezahlt.“ Marek rät daher, nicht mehr als drei Jahre weiterzuarbeiten, ohne Pension zu beziehen.

Der Bonus gebührt übrigens nicht nur für volle Jahre, sondern aliquot auch, wenn die Pension nur um einige Monate aufgeschoben wird.

Noch ein Zuckerl gibt es für das Weiterarbeiten ohne Pensionsbezug: Für das Gehalt, das die Nichtruhestandlerin weiter bezieht, bekommt sie ein klein wenig mehr Netto vom Brutto. Sie zahlt jetzt nur noch den halben Beitragssatz für die Pensionsversicherung, statt 10,25 Prozent bloß 5,125 Prozent.

Wichtig zu wissen: Auch ein Arbeitgeber, der den Wunsch nach Weiterarbeiten seines Arbeitnehmers akzeptiert und weiter Gehalt bezahlt, profitiert. Denn auch für ihn halbiert sich der Anteil des Pensionsversicherungsbeitrags von 12,55 auf 6,275 Prozent. Letzteres ist ebenfalls auf drei Jahre begrenzt und gilt nicht bei Weiterarbeit mit Pensionsbezug – nur ohne.

Doch was ist mit den 28.000 Euro Bruttopension (2.000 x 14), die unserer Nichtruhestandlerin im ersten Jahr entgangen sind? Auch das zeigt Beispiel 1: Es braucht gut 14 Jahre, bis sie die Verzichtssumme durch ihre Pensionserhöhung ausgeglichen hat. „Je nach Erwerbseinkommen und Pensionshöhe muss man mit zwölf bis 16 Jahren rechnen, bis sich der Betrag, auf den man verzichtet hat, amortisiert“, weiß Marek. Zwar stehen den 28.000 Euro entgangener Pension hier 42.000 Euro Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit gegenüber, doch für die wurde auch eine Arbeitsleistung erbracht.

Wann sich Pensionsverzicht rechnet

Aus all dem lassen sich drei Schlussfolgerungen ziehen. Erstens, die Entscheidung, ob man länger arbeitet oder nicht,

Foto: Vollpension/Mark Glaser

„Weiterarbeiten zahlt sich nur für maximal drei Jahre aus. Danach bringt es für die Pension nicht viel“, weiß Pensionsexpertin Erika Marek



Neben der Pension weiterarbeiten „treibt jedenfalls die Einkommensteuer nach oben“, weiß Brigitte Stögerer, Partnerin bei HFP Steuerberatung

hängt von der Lebenserwartung ab, die man sich selbst prognostiziert. Schließlich will man die „Gewinnzone“ nach zwölf bis 16 Jahren auch noch erleben.

Zweitens: Wer gesund ist und heute gut verdient, der sollte seine Pensionsgrundlage für bis zu drei Jahre ruhig noch ein wenig erhöhen. 5.000 Euro Gehalt jetzt und 3.000 Euro Pension dann – das ist ein Rückschritt, der wehtut, ist man einen Lebensstandard erst mal gewohnt. Wer länger arbeitet, kann noch etwas auf die Seite legen.

Anders schaut das aus, wenn man sein Leben lang mit wenig ausgekommen ist. Deshalb streben Geringverdiener meist so schnell wie möglich in die Pension. 1.300 Euro Gehalt jetzt und 1.000 Euro Pension dann, diese Differenz empfinden viele als nicht so groß. Die können sie auch mit einem geringen Zuverdienst wettmachen.

Drittens, Empfehlung speziell für Frauen in der Teilzeitfalle: Wer zwar

jetzt gut verdient, wegen vieler Ausbildungs-, Teilzeit-, Kindererziehungs- oder Pflegejahre aber nur eine geringe Pension erwartet, der macht besser weiter. Weil jeder Euro mehr die kleine Pension aufzettet.

In Pension gehen und dazuverdienen

Es gibt auch gute Gründe, die Pension zu nehmen und angestellt oder freiberuflich weiterzumachen. Rechtlich steht dem nichts im Weg, bestätigt Brigitte Stögerer, Partnerin und SV-Expertin bei der HFP Steuerberatung. Doch Achtung, in beiden Fällen treibt das die Einkommensteuer nach oben. Im Extremfall katapultiert es auch in eine höhere Steuerklasse: „Selbst dann, wenn jemand Pension bezieht, angestellt dazuverdient und unterjährig von beiden Einkommen brav die Steuer abgeführt wird. Bei der Veranlagung wird aufsummiert. Das kann eine böse

Nachzahlung geben“, warnt Stögerer. (Mehr dazu siehe Beispiel 2.)

Nicht nur die Steuer ist hier ein Thema, auch die Versicherung. Wer in der Pension angestellt weiterarbeitet, muss sich nicht weiter darum kümmern. Er bekommt die Versicherung wie jeder Angestellte automatisch abgezogen.

Wer allerdings freiberuflich dazuverdient, sollte wieder auf die Geringfügigkeitsgrenze achten. Merkt er unterm Jahr, das die Einkünfte nach Abzug etwaiger Betriebsausgaben 5.527,92 Euro übersteigen werden (Stand Jahr 2020), sollte er sich sofort bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) anmelden.

Die erfährt ohnehin vom Finanzamt mit Erstellen des Steuerbescheids davon und fordert ihr Recht ein, nämlich 27,68 Prozent SVA-Beitrag zuzüglich 9,97 Euro Unfallversicherung monatlich. Doch wer sich nicht selbst gemeldet hat und somit „erwischt“ wird, bekommt obendrein 9,3 Prozent Strafzuschlag aufgebrummt – „ein guter Grund, sich allerspätestens mit dem Einreichen der Steuererklärung bei der SVA anzumelden“, rät Stögerer.

Die geleisteten Beiträge erhöhen natürlich auch die Pension, und zwar immer zum 1. Jänner des Folgejahres um ein Prozent der Monatsleistung. Hat etwa jemand ein Jahr lang jeden Monat 1.000 Euro zu seiner Pension dazuverdient, pept das seine Pension am nächsten Jahreswechsel lebenslanglich um 8,57 Euro auf. Zwar bescheiden, aber doch.

Ausbezahlt wird diese Pension zusammen mit der Alterspension der Pensionsversicherungsanstalt PVA. Ist man aktuell selbständig erwerbstätig, muss man sich übrigens nicht extra um die Zusammenführung kümmern, sollte aber Geduld haben. Stögerer: „Die Abstimmung zwischen PVA und SVA dauert lange. Aber rückwirkend stimmt die Summe immer.“ Immerhin: Fortan kann man sich aussuchen, welche der beiden Versicherungskarten man beim Arzt zückt.

Anmerkung: Ab Anfang 2020 heißt die SVA – dann mit der SVB fusioniert – SVS, die Versicherungsmodalitäten bleiben aber die gleichen. 

Aktuell: Hackler, noch kurz weiterhackeln!

Ende September beschloss der Nationalrat überraschend mit den Stimmen von SPÖ und FPÖ, dass (aktuell nur) Männer ab 1. Jänner 2020 wieder mit 62 Jahren abschlagsfrei (!) die Hacklerregelung bzw. ab dem 60. Lebensjahr die Schwerarbeits- bzw. Berufsunfähigkeitspension beanspruchen dürfen, wenn sie 45 Versicherungsjahre haben. Dazuverdienen dürfen sie – zurück zu unserem Thema – trotzdem erst, wenn sie in die normale Alterspension übergewechselt sind.

Allerdings: Wer nun seine 45 Versicherungsjahre beisammen hat, aber eigentlich vorhatte, noch 2019 in die Korridorpension zu gehen, sollte auf jeden Fall versuchen, bis ins Jahr 2020 weiterzuarbeiten, um in den Genuss der neuen Regelung zu kommen! Nur so spart man sich die bei der Korridorpension bisher gültigen 5,1 Prozent Abschlag pro Jahr früher. Noch ein wenig weiterarbeiten: Der Rat gilt natürlich aktuell auch für jene, denen nur noch wenige Monate auf die nötigen 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) fehlen.